

Landkreis Augsburg (Druckansicht)



Erweiterung der Fahrerlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist **persönlich** auf Ihrer Wohnsitzgemeinde oder in der Fahrerlaubnisbehörde Gersthofen zu stellen.



Foto: fotolia.com, #13063192, Marc Xavier

Notwendige Unterlagen:

Für die Klassen AM, A1, A2, A,B,BE,L,T:

- 1 biometrisches Lichtbild, das den Bestimmungen der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBI. L. S. 2386) entspricht
- 1 Bild-/Unterschriftsblatt
- Sehtestbescheinigung gem. Anlage 6 Nr. 1 zur FeV
- Nachweis über die Ausbildung in Erste-Hilfe (9 Unterrichtseinheiten)
- Meldebestätigung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde (durch Eintrag auf dem Antragsformular oder separates Dokument der Gemeinde)

Für die Klassen C1,C1E,C,CE:

- Augenfachärztliches Zeugnis/Gutachten gem. Anlage 6 Nr. 2 zur FeV
- Zeugnis/Gutachten über die körperliche und geistige Eignung gem. Anlage 5 Nr. 1 zur FeV
- Nachweis über die Ausbildung in Erste-Hilfe (neun Unterrichtseinheiten)
- Bescheinigung über die Berufskraftfahrerqualifikation (falls erforderlich)

Für die Klassen D1,D1E,D,DE:

- Augenfachärztliches Zeugnis/Gutachten gem. Anlage 6 Nr. 2 zur FeV
- Zeugnis/Gutachten über die körperliche und geistige Eignung gem. Anlage 5 Nr. 1 zur FeV
- Gutachten eines Arbeits-oder Betriebsmediziners oder medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung gem. Anlage 5 Nr. 2 FeV
- Nachweis über die Ausbildung in Erste-Hilfe (9 Unterrichtseinheiten)
- Behördliches Führungszeugnis (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Bescheinigung über die Berufskraftfahrerqualifikation (falls erforderlich)

Voraussetzung für Klasse C und CE mit 18 Jahren:

- nach erfolgter Grundqualifikation nach §4 Abs. 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S 1958) in der jeweils geltenden Fassung
- für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach
 - a) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“
 - b) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder
 - c) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

Voraussetzung für Klasse D1 und D1E:

- 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach
 - a) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“
 - b) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“
 - c) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

Voraussetzung für Klasse D und DE:

- 23 Jahre nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach § 4 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes
- 21 Jahre
 - a) nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes oder
 - b) nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung gem. § 4 Abs. 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes im Linienverkehr bis 50 Kilometer
- 20 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach
 - a) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“
 - b) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“
 - c) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden oder
- 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer o. g. Berufsausbildung im Linienverkehr bis 50 Kilometer
- 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer o. g. Berufsausbildung bei

Zentrale Kontaktmöglichkeiten:

Telefonnummer: 0821 3102 3333

Faxnummer: 0821 3102 1810

E-Mail-Adresse: fahrerlaubnis@remove-this.LRA-a.bayern.de